

Richtlinien für die Unterstützungstätigkeit der Winterhilfe

1. ZIELSETZUNGEN

- 1 Hauptzweck der Winterhilfe Schweiz und ihrer Kantonalorganisationen ist die Linderung der Auswirkungen der Armut und die Überbrückung von Notlagen in der Schweiz durch die Leistung von Einzelhilfen an Personen, welche aus finanziellen, sozialen oder anderen Gründen unterstützungsbedürftig sind. Nicht nur wirtschaftliche Probleme im engeren Sinn, sondern auch andere Formen von menschlicher Not können Hilfeleistungen begründen.
- 2 In erster Linie will die Winterhilfe dringliche Notlagen mit punktuellen Unterstützungsleistungen wirksam überbrücken oder knappe Haushaltsbudgets gezielt entlasten.
- 3 Daneben strebt die Winterhilfe eine nachhaltige Hilfe an. Die Unterstützungsleistungen sollen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe die Situation der Gesuchsstellenden längerfristig verbessern und dem Entstehen von erneuten Notlagen vorbeugen.

2. ZIELGRUPPEN

- 1 Die kantonalen oder lokalen Winterhilfe-Stellen unterstützen Personen mit Wohnsitz und effektivem Aufenthalt in der jeweiligen Region. Bei Unklarheit über die Zuständigkeit regeln die betroffenen Winterhilfe-Stellen untereinander das Vorgehen.
- 2 Unterstützt werden Einzelpersonen, Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften. Hilfe erhalten in der Regel Personen, welche nahe am sozialen Existenzminimum leben.
- 3 Die Hilfe ist komplementär zu den Leistungen der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungen. Sie darf jedoch nicht die Sozialleistungen von dazu verpflichteten staatlichen Instanzen oder Versicherungen ersetzen. Hingegen kann sie diese Hilfen gezielt ergänzen.
- 4 Wenn es die Finanzlage erlaubt, kann die Winterhilfe zusätzlich gemeinnützige Organisationen und Projekte unterstützen, welche Dienstleistungen für Personengruppen erbringen, die der Zielsetzung der Winterhilfe entsprechen (indirekte Hilfe).

3. HILFELEISTUNGEN

- 1 Die Einzelhilfe kann in einer finanziellen Zuwendung, der Übernahme einer Rechnung, in Einkaufsgutscheinen, in Sachleistungen, in Naturalien, in der Vermittlung von Gratisferien oder in Beratung bestehen. Je nach Verhältnissen können verschiedene Hilfeleistungen kombiniert werden.
- 2 Daneben kann die Winterhilfe Start – und Überbrückungshilfen an Projekte gemeinnütziger Organisationen gewähren, wenn diese Aufgaben erfüllen, welche der Zielsetzung der Winterhilfe entsprechen (indirekte Hilfe).
- 3 Bei der Beratung der Winterhilfe steht das Zuhören und das Eingehen auf die Anliegen der Hilfesuchenden im Vordergrund. Wenn erforderlich, und es die personellen Möglichkeiten erlauben, informiert die Winterhilfe über weitergehende Hilfemöglichkeiten und/oder vermittelt Gesuchsstellende an spezialisierte Beratungsstellen. Die Winterhilfe selber nimmt keine Fachberatungen vor.

4. EINSCHRÄNKUNGEN

- 1 Die Winterhilfe leistet keine Dauerhilfe. Die Beitragsgewährung an Projekte, Hilfswerke und andere soziale Einrichtungen ist für eine angemessene Dauer möglich, wenn dies die finanziellen Mittel erlauben.
- 2 Ein Gesuch um eine punktuelle Unterstützung kann in der Regel erst nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

- 3 Die Winterhilfe gewährt nicht rückzahlbare Beiträge. In der Regel finanziert sie keine Darlehen oder Stipendien, leistet in der Regel keine Bevorschussungen oder Sicherheiten und übernimmt keine Geldstrafen oder ähnliche Zahlungen.
- 4 An Schuldensanierungen beteiligt sich die Winterhilfe nur, wenn die Beratung und Begleitung durch eine fachliche geeignete Stelle übernommen wird, und die finanziellen Möglichkeiten dies erlauben. Einzelne Schulden wie z.B. Kleinkredite werden von der Winterhilfe nicht beglichen.

5. GESUCHSEINREICHUNG

- 1 Die Gesuchsstellenden können sich persönlich bei der Winterhilfe melden, oder das Gesuch kann von einer amtlichen oder privaten Stelle, von Ortsvertretern der Winterhilfe oder von einer Drittperson eingereicht werden.

Drittpersonen können auf von Notlagen betroffene Personen hinweisen. Stellvertretend können sie nur mit Einwilligung der betroffenen Personen handeln.

- 2 Gesuchsstellende in der Einzelhilfe haben genaue Angaben mit Belegen einzureichen über:
 - die Personalien
 - die Einkommensverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen
 - die Vermögensverhältnisse und allfällige Schulden
 - die von öffentlicher oder privater Seite erhaltenen Unterstützungen
 - den Grund der Notlage, die gewünschte Unterstützung und das Ziel der Hilfe

Nach Möglichkeit sind die offiziellen Gesuchsformulare zu verwenden. Werden Anträge über Drittstellen, Ortsvertreter der Winterhilfe und Vertrauenspersonen in den Gemeinden eingereicht, kann davon abgesehen werden.

Auch bei einem Gesuch durch eine Fachstelle, müssen aber die Gesuchsunterlagen genaue Angaben zum Anliegen und den finanziellen Verhältnissen des Gesuchsstellenden enthalten. Aus einem Gesuch von Ortsvertretern oder Vertrauenspersonen der Winterhilfe müssen mindestens der Grund der Notlage und der benötigte Beitrag hervorgehen.

- 3 Von Gesuchsstellenden zugunsten von Projekten, Hilfswerken und anderen sozialen Einrichtungen werden sinngemässe Angaben verlangt.
- 4 Im Einverständnis mit dem Gesuchsstellenden kann die Winterhilfe zusätzliche Auskünfte bei einer Vertrauensperson oder einer Drittstelle einholen.

6. ARBEITSWEISE

- 1 Die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Gesuchsstellenden werden individuell beurteilt.
- 2 Bei jeder Unterstützung muss die Art und Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den eigenen Ressourcen der Gesuchsstellenden und ihrem sozialen Umfeld stehen. Auch die durch die finanziellen Möglichkeiten der Winterhilfe gesetzten Grenzen müssen im Sinne einer gerechten Verteilung der Mittel stets in Betracht gezogen werden.
- 3 Die Winterhilfe arbeitet diskret, rasch sowie unbürokratisch und gewährleistet einen einfachen Zugang zu den Hilfeleistungen.
- 4 Die Leistungen der Winterhilfe erfolgen auch bei wiederholter Gesuchsstellung und Hilfeleistung ohne Rechtsanspruch und werden gestützt auf die Statuten und Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit nach freiem Ermessen im Einzelfall festgelegt.

**An der Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2003 einstimmig genehmigt
und für alle Winterhilfe-Stellen verbindlich erklärt.**